

Benutzungsordnung für Kletteranlagen im Freien

1. Berechtigung

1.1 Nur Befugte dürfen die Kletteranlage beklettern:

Personen, die im Besitz eines gültigen Kletterausweises sind und sich mit dem DAV-Mitgliedsausweis oder Personalausweis ausweisen können.

Personen, die eine auf den Tag und ihren Namen ausgestellte Eintrittskarte vorweisen können.

1.2 Nicht klettern dürfen:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten. Ausgenommen sind DAV-Veranstaltungen. Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell nutzen wollen.

2. Zutritt

2.1 Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.

2.2 **Bei Gewitter/ Blitzgefahr muss die Anlage verlassen werden bzw. darf nicht betreten werden.**

2.3 Die Anlage muss bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.

2.4 Der Träger oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

3. Haftung

3.1 **Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder!**

3.2 Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden.

3.3 **Durch das Betreten der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.**

3.4 Auf persönliches Eigentum ist selber zu achten. Für verlorengegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.

3.5 Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung).

4. Veränderungen/ Beschädigungen

4.1 Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden. Beschädigungen und lose oder wackelige Griffe/Tritte sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.

4.2 Das Übersteigen der Umzäunung der Anlage ist untersagt.

5. Hausrecht

5.1 Das Hausrecht übt der Träger oder eine von ihm beauftragte Ordnungskraft aus.

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.